

# Grundsätzliche Bemerkungen zur Beratung und Unterstützung der Kirchenkreise im Archivwesen

## Stand: Februar 2021

### 1. Rechtliche Grundlagen

Für die Durchführung der Archivierung in den Kirchenkreisen gibt es in der Nordkirche zwei wesentliche Rechtsgrundlagen:

- Kirchengesetz über das Archivwesen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Archivgesetz – ArchG) vom 29. November 2017<sup>1</sup> den begleitenden Rechtsverordnungen zur Benutzung<sup>2</sup> und zur Gebührenerhebung<sup>3</sup>
- Kirchengesetz über die Organisation der Verwaltung in den Kirchenkreisen (Kirchenkreisverwaltungsgesetz – KKVwG) vom 15. November 2016<sup>4</sup> mit seinem Leistungskatalog

#### Pflicht zur Einrichtung eines Archivs

Im Archivgesetz geregelt ist die Verpflichtung **aller kirchlichen Körperschaften** in der Nordkirche zur Einrichtung und Unterhaltung eines sachgemäßen Archivs.<sup>5</sup>

Die Kirchenkreise nehmen also ihre eigenen Aufgaben in der Archivierung wahr (Kirchenkreisarchiv).

#### Archivwesen des Kirchenkreises

Das Kirchenkreisverwaltungsgesetz schreibt grundsätzlich die Erledigung von im Leistungskatalog genannten kirchengemeindlichen Verwaltungsaufgaben durch den Kirchenkreis vor. Im Archivwesen bedeutet das, dass bis auf wenige Ausnahmen die Aufgabe der Archivierung von den Kirchengemeinden durch den Kirchenkreis vorgenommen wird.

Die Kirchenkreise übernehmen also außerdem die Aufgabenerledigung für die archivistischen Aufgaben der Kirchengemeinden laut Pflichtleistungskatalog wahr

#### Beratung und Unterstützung

Wie andere Verwaltungsbereiche des Landeskirchenamtes (z.B. das Dezernat B im Bereich Bauwesen) unterstützt und berät das Landeskirchliche Archiv die kirchlichen Körperschaften bei der Aufgabe der Archivierung.<sup>6</sup>

---

<sup>1</sup> Rechtsverbindliche Version: Rechtssammlung der Nordkirche <https://kirchenrecht-nordkirche.de/document/39895>

<sup>2</sup> Rechtsverbindliche Version: Rechtssammlung der Nordkirche <https://www.kirchenrecht-nordkirche.de/document/40128>

<sup>3</sup> Rechtsverbindliche Version: Rechtssammlung der Nordkirche <https://www.kirchenrecht-nordkirche.de/document/40124>.

<sup>4</sup> Rechtsverbindliche Version: Rechtssammlung der Nordkirche <https://www.kirchenrecht-nordkirche.de/document/36928>

<sup>5</sup> „Die Kirchengemeinden und ihre Verbände, die Kirchenkreise und ihre Verbände sowie die Landeskirche errichten und unterhalten kirchliche Archive“, vgl. § 4 Absatz 1 Archivgesetz

<sup>6</sup> „Das Landeskirchliche Archiv berät und unterstützt die kirchlichen Körperschaften bei der Errichtung ihrer Archive und der Archivierung.“, vgl. §5 Absatz 4 Archivgesetz

Das Landeskirchliche Archiv nimmt also die Beratung und Unterstützung der kirchlichen Körperschaften wahr.

### **Aufsicht**

Außerdem sind im Archivgesetz auch (gemäß Verfassung) Aufsichtsbefugnisse geregelt. So führt das Landeskirchenamt in Archivangelegenheiten die Rechtsaufsicht über die Kirchenkreise und sorgt außerdem für die Wahrung des gesamtkirchlichen Interesses (vgl. § 6 Absatz 2 Archivgesetz).

Die Kirchenkreise ihrerseits führen in Archivangelegenheiten die Rechts- und Fachaufsicht über die Kirchengemeinden und ihre Verbände (vgl. §6 Absatz 1 Satz 1 Archivgesetz).

## **2. Gestaltung der Beratung und Unterstützung des Landeskirchlichen Archivs**

Die Angebote des Landeskirchlichen Archivs gegenüber den Kirchenkreisarchiven sind auf der Internetseite des Landeskirchlichen Archivs aufgeführt: <https://www.archiv-nordkirche.de/Kompetenzzentrum.html>

Die Beratung und Unterstützung des Landeskirchlichen Archivs bei der Archivierung in Kirchengemeinden vor Ort kann nur in „besonderen Fällen“ und dann auch immer nur in Anwesenheit der im Kirchenkreis verantwortlichen Person aufrechterhalten werden. Besondere Fälle können z.B. ein Notfall, eine schnell zu entscheidende Maßnahme der Bestandserhaltung, Zeitdruck durch Umbaumaßnahmen oder ein Jubiläum, eine besondere historische Situation oder eine besondere politische Situation sein. Dabei setzt das Landeskirchliche Archiv voraus, dass die Kirchenkreisarchive von sich aus an das Landeskirchliche Archiv mit der Bitte um Unterstützung herantreten (Dienstweg). Über die fachliche Notwendigkeit entscheidet die jeweils zuständige Archivarin bzw. Archivar im Landeskirchlichen Archiv.

Als Fernziele und Handlungsrahmen lassen sich dabei festhalten:

- a) Umsetzung der Vorgaben des Archivgesetzes auf allen Körperschaftsebenen
- b) Erreichung von gleichmäßigen Standards im Archivwesen in den Kirchenkreisen
- c) Optimale Unterstützung und Beratung der Körperschaften bei allen archivischen Fragen
- d) Optimale Kooperation und Kommunikation des Landeskirchlichen Archivs mit den Kirchenkreisverwaltungsleitung und den Kirchenkreisarchiven

Gez. Dr. Annette Göhres